

IV. Der Rat des Kreises beschließt, der HO die Ladenstraße zur Einrichtung von Verkaufsstellen zur Verfügung zu stellen. Die Abt. Handel u. Versorgung wird beauftragt in Verbindung mit der Kreiskonsumgenossenschaft dafür Sorge zu tragen, daß das nächste günstige Objekt das frei wird, der Kreiskonsumgenossenschaft für den Möbelverkauf zur Verfügung gestellt wird.

Der Rat des Kreises wünscht, daß in der Ladenstraße nicht Möbel und Öfen verkauft werden.

Verantwortlich: Abt. Handel u. Versorgung

Kontrolle: Stellv. d. Vorsitzenden -Koll. Schulze-

V. Beim Kommunalen Großhandel muß eine Überprüfung in kaderpolitischer, finanzpolitischer und handelspolitischer Hinsicht vorgenommen werden

Verantwortlich: Stellv. d. Vorsitzenden-Koll. Schulze-Leiter der Abt. Finanzen -Koll. Kunzmann-Leiter der Abt. Kader -Koll. Pöhnert- und Abt. Handel u. Versorgung

Kontrolle: Rat des Kreises Glauchau

**Beschluß Nr. 85 - 17./56** Zum Tagesordnungspunkt 3

über die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale im Kreis Glauchau

1. Aufgrund § 7 des Naturschutzgesetzes werden als Naturschutzgebiete erklärt:

"die Lobsdorfer Schieferbrüche"  
(Das Gebiet liegt zu 75% im Kreis Glauchau)

2. Als Landschaftsschutzgebiete werden erklärt:

Stausee bei Glauchau  
Waldfparkflächen Meerane  
Erzgebirgsweg  
Äußerer Grünfelder Park  
Schloßberg Wolkenburg

Das Fischen im oberen Teil des Stausees, welches mit Schilf bewachsen ist, wird untersagt.

3. Aufgrund § 6 Absatz 2a des Naturschutzgesetzes werden als geschützt erklärt 24 Naturdenkmale:

"Wernsdorfer Aue"	"Kastanie in Oberwinkel"
"Brumms Grund" bei Meerane	"Eiche in Oberwiera"
"Eiche in Weidensdorf"	"Eiche in Oberwiera"
"Zschäbigt-Bach"	"Schwarzkiefer in Oberwiera"
"Linde am Forsthaus Elzenberg"	"Gerichtslinde in Glauchau"
"Eiche am Stangenteich bei Waldenburg"	2 Linden am Friedhof
"Eiche an der Wolkerei Waldenburg"	"Ulme am Schloßberg Glauchau"
"Blutbuche an der Egghalde in Glauchau"	
"Eiche an der Albertsthaler Straße"	
"Blutbuche an der Plantagenstraße in Glauchau"	
"Tulpenbaum im Heinrichshof Glauchau"	
"Birnbaum in Niederlungwitz"	

- "Steinerne Kuh"
- "Kastanie in Kleinbernsdorf"
- "Kranichlinde bei Wolkenburg"
- "Friedenseiche bei Waldenburg"
- "Ginkgo in Glauchau"

Verantwortlich: für die Veröffentlichung in der Presse  
-Koll. Quint-

Kontrolle: Rat des Kreises

- 4.) Zur Belebung des Naturschutzgedankens wird die Abteilung Kultur beim Rat des Kreises beauftragt, bis 30.7.1956 unter Einbeziehung aller Bevölkerungsteile des Kreises einen Fotowettbewerb "Naturschutz im Kreis Glauchau" durchzuführen. Mit diesem Fotowettbewerb soll gleichzeitig erreicht werden, eine Lichtbildserie für die Belebung des Heimatkunde-Unterrichtes herzustellen.

Verantwortlich: Kollegin Saremba, Abt. Leiter Kultur  
Kontrolle: Kollegin Grunert, Stellv. d. Vorsitzenden

- 5.) Aufgrund der §§ 5,6 und 10 des Naturschutzgesetzes werden alle im Kreis Glauchau außerhalb der forstlich bewirtschafteten Flächen vorkommenden Linden zur Förderung der Bienenweide unter Schutz gestellt. Soweit sie nicht unter 3. zu Naturdenkmälern erklärt worden sind, erübrigt sich ihre besondere Kennzeichnung als geschützte Objekte. Das Sammeln von Lindenblüten ist von den Städten und Gemeinden zu regeln.

Verantwortlich: die Räte der Städte und Gemeinden  
Kontrolle: Rat des Kreises Glauchau

- 6.) Die laufende Pflege der Landschaftsschutzgebiete wird den Räten der Städte und Gemeinden Glauchau, Meerane, Waldenburg und Wolkenburg übertragen.

Verantwortlich: Rat der Stadt Glauchau, Meerane, Waldenburg  
Rat der Gemeinde Wolkenburg

Kontrolle: Rat des Kreises Glauchau

Beschluß Nr. 84 - 17./56 Zum Tagesordnungspunkt 5

über die Bereitstellung von Mitteln aus der Haushaltsreserve zur Beseitigung der Frostschäden.

Der Rat des Kreises beschließt, daß die DM 4660.-- zur Beseitigung der Frostschäden aus der Haushaltsreserve des Kreises bereit gestellt werden.

Verantwortlich: Leiter der UA. Haushalt - Koll. Weber-  
Kontrolle: Vorsitzender des Rates des Kreises

Beschluß Nr. 85 - 17./56 Zum Tagesordnungspunkt 5

über den Entzug des Gewerbes für den Schlossermeister D e c k e r Weidensdorf

In Ergänzung des Beschlusses 175/54 beschließt der Rat das Gewerbe des Herrn Deckert mit Wirkung vom 30.6.1956 endgültig zu entziehen

Verantwortlich: Abteilung Finanzen  
Abteilung Örtl. Wirtschaft  
Kontrolle: Vorsitzender des Rates des Kreises

## Amtliche Bekanntmachung

Der Rat des Kreises Glauchau als Kreisnaturschutzverwaltung hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, bis zur Bestätigung durch die übergeordnete Naturschutzverwaltung, gemäß § 7 des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 1954 für die „Lobsdorfer Schleiferbrüche“ als Naturschutzgebiet die einstweilige Sicherung anzuordnen. Es ist verboten:

- a) den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- b) Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
- c) Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Gemäß § 6 des Naturschutzgesetzes werden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt:

Stausee bei Glauchau  
Waldmarkflächen Meerane  
Erzgebirgsweg  
Außenberer Grünfelder Park  
Schloßberg Wolkenburg.

In diesen Gebieten ist es unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern oder zu verunstalten.

Im oberen Teil des Stausees wird das Fischen untersagt, darüber hinaus wird die Landzunge oberhalb des Stausees (genaue Abgrenzung wird in den nächsten Tagen durch Hinweistafeln erfolgen) als Vogelschutzgebiet erklärt und ist von jedermann als Naturschutzgebiet zu betrachten.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes werden zu Naturdenkmälern erklärt:

Wernsdorfer Aue  
Brunns-Grund bei Meerane  
Eiche in Weidensdorf  
Zschäbitz-Bach  
Linde am Fursthaus Eisenberg  
Eiche am Stangenteich bei Waldenburg  
Eiche an der Molkerei Waldenburg  
Kastanie in Oberwinkel  
Eiche in Oberwiera  
Eiche in Oberwiera  
Schwarzkloster in Oberwiera  
Gerichtslinde in Glauchau  
zwei Linden am Friedhof Tetten  
Ulme am Schloßberg Glauchau  
Blaubuche an der Egghalde in Glauchau  
Eiche an der Albertsthaler Straße  
Blaubuche an der Plantagenstraße in Glauchau  
Tulpenbaum im Heinrichshof Glauchau  
Birnbaum in Niederlungwitz  
**Steinerne Kuh**  
Kastanie in Kleinbernsdorf  
Kranichlinde bei Wolkenburg  
Friedenseiche bei Waldenburg  
Ginkgo in Glauchau  
und sämtliche im Kreis Glauchau auf nicht forstlich bewirtschafteten Waldflächen stehenden Linden.

Es ist verboten, ein Naturdenkmal zu beschädigen oder zu zerstören. Das Sammeln von Lindenblüten ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Rat der Gemeinde gestattet.

Gegen diese Entscheidung der Kreisnaturschutzverwaltung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Rat des Kreises Glauchau, Sachgebiet Wasserwirtschaft, einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Rat des Kreises Glauchau als Kreisnaturschutzverwaltung.

Beleg für den Rat Glauchau

18. 11. 56